

# RS Vwgh 2000/8/3 2000/15/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1410/76 B 9. September 1976 RS 1(hier nur der dritte Satz)

## Stammrechtssatz

Die Aufzählung der Wiederaufnahmegründe in § 45 Abs 1 VwGG ist erschöpfend. Einen Wiederaufnahmegrund des Hervorkommens neuer Tatsachen oder Beweismittel kennt das VwGG 1965 nicht. Der Wiederaufnahmegrund der Verletzung des Parteiengehörs gem § 45 Abs 1 lit d liegt nicht vor, wenn die Partei Gelegenheit hatte, in den vor dem VwGH erstatteten Schriftsätzen und in der vor diesem durchgeführten mündlichen Verhandlung alle wesentlichen Umstände vorzubringen. Voraussetzung dieses Wiederaufnahmegrundes ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass bei Wahrung des Parteiengehörs das Erkenntnis oder der Beschluss anders gelautet hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000150082.X04

## Im RIS seit

26.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)